

Finanzamt
Dresden I

Finanzamt Dresden I
01264 Dresden

Stiftung
Naturbewahrung Osterz-
gebirge
c/o Bürgerstiftung
Barteldesplatz 2
01309 Dresden

Datum **23. JUNI 2009**
Durchwahl 103
Bearbeiter Frau Dowerg
Zimmer 103
Steuernummer/
Aktenzeichen 201 / 143 / 03500 K6
IdNr.

**Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das (die) Kalenderjahr(e)
2007, 2008**

A. Feststellungen

Zutreffendes ist angekreuzt

<input type="checkbox"/> Die vorgenannte Körperschaft
<input checked="" type="checkbox"/> Die Körperschaft
Bezeichnung Stiftung Naturbewahrung Osterz- gebirge c/o Bürgerstiftung, Barteldesplatz 2, 01309 Dresden
ist
<input checked="" type="checkbox"/> nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,
<input checked="" type="checkbox"/> nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,
weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten
<input checked="" type="checkbox"/> gemeinnützigen <input type="checkbox"/> mildtätigen <input type="checkbox"/> kirchlichen
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.
Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
<input type="checkbox"/> ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine
<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.
<input type="checkbox"/> Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist beim oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hausanschrift
Finanzamt Dresden I
Lauensteiner Straße 37
01277 Dresden

Telefon
(03 51) 25 67-0
Telefax
(03 51)25 67 111

Bankkonten
Deutsche Bundesbank
Filiale Dresden
Konto-Nr. 850 015 02
BLZ 850 000 00

Sprechzeiten
Mo und Mi 08.00-15.00 Uhr
Di und Do 08.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-12.00 Uhr

Hinweise
Zu erreichen mit Buslinie 85,
Straßenbahnlinien 4 und 10
Parkplätze im Hof des FA

E-Mail poststelle@fa-dresden1.smf.sachsen.de
Internet www.finanzamt-dresden-i.de/



C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2012 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

mildtätige kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Kunst und Kultur, Förderung der Denkmalpflege, Förderung der Erziehung und Bildung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5, 6, 7 AO).

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 8, 22 AO).

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO).

(§52 Abs. 2 Satz 2 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

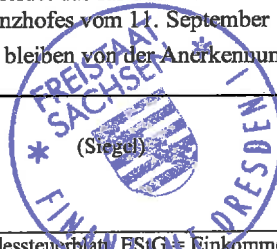
Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. von § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG gefördert werden.

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen Sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Abkürzung: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz